

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2
Vorlage Nr. 143/2021 - TISCHVORLAGE
Sitzung des Gemeinderats
am 21.09.2021
-öffentlich-

Feststellung, dass bei Frau Anna Henrich ein Hinderungsgrund zum Nichteinrücken in den Gemeinderat vorliegt

Antrag zur Beschlussfassung:

Das Gremium nimmt zur Kenntnis, dass Frau Anna Henrich nicht mehr Bürgerin der Stadt Güglingen ist und damit die Mandatsnachfolge nicht antreten kann. Es wird festgestellt, dass bei Frau Anna Henrich ein Hinderungsgrund gemäß § 31 i.V.m. § 28 GemO vorliegt. Daher ist ein Einrücken in den Gemeinderat der Stadt Güglingen ausgeschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Seit der Erstellung der Vorlage hat sich eine Änderung ergeben.

Wie bereits geschrieben ist der Lebensmittelpunkt von Frau Anna Henrich die Stadt Idstein. Wie uns bekannt wurde, hat Frau Henrich zwischenzeitlich ihren Hauptwohnsitz nach Idstein verlegt und hat dadurch die Bürgereigenschaft in Güglingen verloren.

Daher liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Einrücken in den Gemeinderat nicht mehr vor. Als Gemeinderat muss man wählbar sein (§ 28 GemO). Dies ist nicht mehr gegeben, da Frau Henrich mit dem Wegzug ihre Wählbarkeit in Güglingen verloren hat. Daher scheidet Frau Henrich automatisch aus dem Gemeinderat aus, bzw. kann nicht in den Rat einrücken (§ 31 GemO)

Aus diesem Grund muss vom Gemeinderat kein wichtiger Grund mehr festgestellt werden, sondern lediglich die Feststellung getroffen werden, dass Frau Henrich aufgrund des Verlustes der Wahlbarkeit nicht mehr in den Gemeinderat einrücken kann.

Die entsprechenden einschlägigen Rechtsvorschriften sind als untenstehend aufgeführt.

§ 28 - Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),

2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 31 - Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Aus dem Gemeinderat scheidet die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch, dass nicht eintretende oder ausgeschiedene Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

15.09.2021, SK